

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 16. Mai 2019

TOP 3 Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken 1919, 1919/4, 1919/5, 1920, 1920/2, 1920/3, 1920/4, 1920/5, 1920/6, 1921/1 (Teilfl.) und 1924, 1924/3 (Teilfl.) der Gemarkung Zell; Stadt Neuburg durch die Fa. Rathei Kieswerke

Anlage: Schreiben vom 07.11.2016
Bestandslageplan
Abbauplan
Rekultivierungsplan

Sachvortrag:

Die Firma Hans Rathei Kieswerke beabsichtigt auf Gemeindegebiet der Stadt Neuburg a.d. Donau im Nassabbauverfahren Kies zu gewinnen. Das Plangebiet (insg. ca. 17,2 ha, davon ca. 9,2 ha Nettoabbaufäche) liegt westlich von Nazibühl, direkt angrenzend an ein bereits bestehendes Kiesabbaugebiet (Aberlsee).

Parallel zu der beabsichtigten Neuauskiesung soll der unmittelbar nördlich anschließende Aberlsee in Teilen wieder verfüllt werden (ca. 3,9 ha). Die durch den Abbau neu geschaffene Wasserfläche soll durch entsprechende Teilverfüllungen in 3 Baggerseen gegliedert werden, von denen keiner größer als 4,5 ha sein soll.

Letztlich soll durch diese in ein Gesamtkonzept (in dem auch eine weitere Teilverfüllung des bereits ausgekiesten Ratheisees vorgesehen ist) eingebundene Vorgehensweise garantiert werden, dass durch den geplanten Abbau und die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen, die resultierenden Wasserflächen für vogelschlagrelevante Wasservögel uninteressant gestaltet werden und somit den Belangen der Flugsicherheit Rechnung getragen werden kann. Das Ziel ist, durch eine für Erholungsnutzung unattraktive Gestaltung sowie möglichst enge Bepflanzung steiler Ufer das Entstehen bedingt naturnaher Landschaftsseen zu bewirken. Geeignetes Verfüllmaterial soll, neben dem Abschlammmaterial und Abraum aus dem Abbau vor Ort, in ausreichender Menge u.a. aus einer betriebseigenen Sandgrube bei Hohenried (Gemeinde. Brunnen) sowie durch Zukauf aus Gruben im tertiären Hügelland bei Schrobenhausen als Rückfracht zugefahren werden.

Die geplanten Verfüllungen sollen, im Gegensatz zu früheren Planungen, nicht mehr vollständig bis zur ursprünglichen Geländeoberfläche erfolgen, was für eine landwirtschaftliche Folgenutzung erforderlich wäre, sondern nur bis etwa 0,7 m über dem Grundwasserstand. Dies erfordert eine deutliche geringere Menge an geeignetem Verfüllmaterial und ist der in den vorliegenden Planungen beabsichtigten ökologischen Nachfolgenutzung zuträglich. Der geplante Abbau soll in drei Abschnitten erfolgen und einschließlich Rekultivierung insgesamt ca. 12 Jahre dauern. Parallel zum Abbaubeginn soll bereits die Rekultivierung im Rahmen des Gesamtkonzeptes begonnen werden.

Bei einer mittleren Kiesmächtigkeit von 8,2 m unter ca. 1,1 m Abraum wird ein verwertbares Rohstoffvolumen von ca. 715.000 m³ ermittelt, die jährliche Abbaumenge soll 60.000 m³ betragen.

Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mehrfach und zu unterschiedlichen Planständen Stellung genommen. Im letzten Schreiben vom 07.11.2016 wurde festgestellt, dass der geplante Abbau von Kies grundsätzlich landes- und regionalplanerischen Festlegungen entspricht. Da der Planungsraum (insg. ca. 9,2 ha Nettoabbaufäche) weiterhin weitestgehend innerhalb der im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete (Ki 37, Ki 55) liegt, kann diese Einschätzung aufrecht erhalten werden.

Hinsichtlich der Rekultivierungsmaßnahmen wurde im o.g. Schreiben insbesondere mit Bezug auf die geplanten Verfüllungen darauf hingewiesen, dass aufgrund der Belange der Flugsicherheit das Erfordernis einer Verfüllung festgestellt werden müsse und von Seiten der Fachbehörde eine entsprechende Unbedenklichkeit des vorgesehenen Verfüllmaterials, welches zudem in ausreichender Menge zur Verfügung stehen müsse, bestätigt werden sollte.

Aufgrund der generell geringen Verfügbarkeit geeigneten Verfüllmaterials im weiteren Umfeld des Projektgebietes wurden angesichts der entsprechend kritischen Haltung des Wasserwirtschaftsamtes die Planungen zu Wiederverfüllung und Rekultivierung erneut wesentlich überarbeitet. Das neue Konzept sieht zwar in der Summe eine Vergrößerung der resultierenden Wasserfläche vor, durch entsprechende Unterteilung und Gestaltung sollen jedoch mehrere kleine Wasserflächen (jeweils < 4,5 ha) entstehen, die aufgrund fehlender Attraktivität für Wasservögel keine generelle Erhöhung der Vogelschlaggefahr zur Folge haben sollen. Zur Realisierung des nun vorliegenden Konzeptes wird eine erheblich verringerte Menge an Verfüllmaterial benötigt, sodass laut Erläuterungsbericht davon auszugehen sei, dass geeignetes Verfüllmaterial tatsächlich in ausreichender Menge zur Verfügung stehe. Wenn diese in den Planunterlagen getroffene Aussage als plausibel bewertet werden kann, kann den vorgesehenen Verfüllmaßnahmen aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Die Planungen sehen nun keine landwirtschaftliche Folgenutzung auf den rekultivierten Flächen mehr vor. Grundsätzlich wäre eine solche im Anschluss an die aus Gründen der Flugsicherheit ausnahmsweise zulässigen Wiederverfüllung im Regionalplan Ingolstadt entsprechend festgelegt (RP 10 B IV 5.4.3.2 Z). Sollten die vorgesehenen Maßnahmen des Rekultivierungskonzeptes eine Beachtung der Belange der Flugsicherheit ebenfalls ausreichend sicherstellen, stehen vor dem Hintergrund, dass damit die eigentlich unerwünschte Verfüllung im Grundwasser (RP 10 B IV 5.4.1.3 Z) minimiert und eine ökologisch orientierte Nachfolgenutzung in den Vordergrund gerückt werden kann (vgl. RP 10 B IV 5.4.1.1 Z, RP 10 B IV 5.4.1.3 Z) die vorgesehenen Folgenutzungen durchaus im Einklang mit einschlägigen Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt.

Beschlussvorschlag

Rohstoffabbau:

Den vorliegenden Planungen hinsichtlich des Rohstoffabbaues kann aus regionalplanerischer Sicht weiterhin grundsätzlich zugestimmt werden.

Rekultivierung sowie Nachfolgenutzung:

Der geplanten Rekultivierung sowie Nachfolgenutzung kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden, wenn bei der vorgesehenen Verfüllung die Belange der Flugsicherheit sowie der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Ingolstadt, 07.05.2019
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer
Geschäftsführer

Planungsverband Region Ingolstadt (10)

Planungsverband Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d. Donau



Sachbearbeitung: **Franz Kratzer**
Zimmer Nr.: **302**
Telefon: **0841/306-465**
Fax: **0841/306-489**
E-mail: **franz.kratzer@lra-ei.bayern.de**

Ihr Schreiben vom: 11.10.2016
Ihr Zeichen: 320-642-3/3
Unser Zeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ingolstadt, 07.11.2016

Vollzug der Wassergesetze;

Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1919, 1919/5, 1920, 1920/3-6, 1921/1 (Teilfl.), 1924 und 1924/3 (Teilfl.) und Änderung der Rekultivierung auf den Fl.Nrn. 1921, 1921/1, 1922/2, 1924/2 und 1924/3 der Gem. Zell, Stadt Neuburg a.d. Donau durch die Firma Hans Rathei Kieswerke e.K., Neuburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorhaben:

Die Firma Hans Rathei Kieswerke beabsichtigt auf Gemeindegebiet der Stadt Neuburg a.d.Donau im Nassabbauverfahren Kies zu gewinnen. Das Plangebiet (insg. ca.14,4 ha, davon ca.7,9 ha neue Abbaufäche) liegt westlich von Nazibühl, direkt anschließend an ein bereits bestehendes Kiesabbaugebiet. Parallel zu der beabsichtigten Neuauskiesung soll der unmittelbar nordwestlich anschließende, bereits ausgekieste Baggersee teilweise verfüllt werden (ca. 5,2 ha), der neugeschaffene Baggersee soll im Nordosten teilweise verfüllt werden. Letztlich soll durch diese abgestimmte Vorgehensweise garantiert werden, dass zu keinem Zeitpunkt des geplanten Abbaues eine Vergrößerung der bestehenden Wasserfläche entsteht.

Dadurch soll eine Erhöhung der Vogelschlaggefahr vermieden und die Belange der Flugsicherheit ausreichend berücksichtigt werden. Geeignetes Verfüllmaterial soll in ausreichender Menge aus einer betriebseigenen Sandgrube bei Hohenried (Gde. Brunnen) sowie durch Zukauf aus Gruben im tertiären Hügelland bei Schrobenhausen als Rückfracht zugefahren werden.

Hausanschrift

Auf der Schanz 39
85049 Ingolstadt

Tel: 0841/306-0
Fax: 0841/306-488

Internet

<http://www.region-ingolstadt.bayern.de>
e-mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr
Sie erreichen uns mit den INVG-Linien 30, 40, 50, 53 und 60 Haltestelle Auf der Schanz oder Omnibusbahnhof (alle Linien)
Dok.-Id.: kiesabbaufr. 1919-zell-rathei.doc

Konten

Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409
VR Bayern Mitte eG Kto.Nr. 100 900 1

BLZ 721 513 40
BLZ 721 500 00
BLZ 721 608 18

IBAN: DE30 7215 1340 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1EIS
IBAN: DE12 7215 0000 0000 0134 09, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP

Der geplante Abbau soll in drei Abschnitten erfolgen und insgesamt ca. 8 Jahre dauern, die Rekultivierung im unmittelbaren Anschluss daran fertiggestellt werden. Bei einer mittleren Kiesmächtigkeit von 8,2 m unter ca. 1,1 m Abraum wird ein verwertbares Rohstoffvolumen von ca. 630.000 m³ ermittelt, die jährliche Abbaumenge soll 75.000 m³ betragen.

Beurteilung

Das geplante Vorhaben befindet sich zur Gänze auf Gebiet der Stadt Neuburg a.d. Donau. Es schließt unmittelbar an ein bereits seit Jahrzehnten etabliertes Kiesabbaugebiet an. Das bestehende Kieswerk wird in der bisherigen Weise weitergenutzt, somit verändern sich auch nicht die grundsätzlichen Transportwege.

Der für eine Neuauskiesung vorgesehene Bereich befindet sich weitestgehend innerhalb des im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau Ki 37 sowie des Vorbehaltsgebietes für Kiesabbau Ki 55. Am Ostrand reicht das Abbaugebiet untergeordnet (< 1 ha) im Grenzbereich zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet über die zeichnerische Darstellung hinaus. Der innerhalb des bestehenden Baggersees vorgesehene Bereich, der parallel zum fortschreitenden Abbau verfüllt werden soll, befindet sich in der Vorbehaltsfläche für Kiesabbau Ki 55.

Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies [...] soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden (RP 10 B IV 5.2.1 Z). Die großflächige Gewinnung soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 10 B IV 5.2.3 Z).

Der geplante Abbau von Kies im Planungsraum entspricht somit grundsätzlich den Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt.

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (Z)). Auf eine Verringerung der jährlichen Abbaumengen von Kies und Sand im Nassabbau soll hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.2.8 Z). Auf eine Reduzierung der Entnahmestellen mit Grundwasseraufschluss und eine Erhöhung der Zahl der Entnahmestellen mit Trockenabbau soll hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.2.8 Z).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, landschaftlicher, fremdenverkehrswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Belange und von Belangen der Flugsicherheit auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.3.3 Z).

In den Planungen ist grundsätzlich ein möglichst vollständiger Abbau des Kiesvorkommens vorgesehen, was gem. RP 10 B IV 5.3.3 Z zu begrüßen ist. Die unmittelbar an eine bestehende Gewinnungsstelle angrenzende Erweiterung in Verbindung mit der Weiternutzung einer nahe gelegenen, bestehenden Aufbereitungsanlage ist ebenfalls als ressourcenschonende Erschließung zu bewerten.

Allerdings sollte geprüft werden, ob nicht gem. der o.a. Ziele die jährliche Abbaumenge begrenzt werden kann, um damit auf einen schonenden Umgang mit den Rohstoffressourcen sowie einer Reduzierung der Nassabbaumengen hinzuwirken.

Abgebaute Flächen bei Nassauskiesungen sollen nicht wieder verfüllt werden – ausgenommen solche aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe des Militärflugplatzes Neuburg-Zell. Bei einer Wiederverfüllung soll umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 10 B IV 5.4.1.3 Z).

Eine gezielte Verfüllung von Nassauskiesungen, wie vorgesehen, ist somit nur aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe des Militärflugplatzes Neuburg-Zell zulässig.

Bei einer Wiederverfüllung soll umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 10 B IV 5.4.1.3 Z). Wenn von Seiten der Flugsicherheit ein entsprechendes Erfordernis festgestellt werden kann, von Seiten der Fachbehörde eine entsprechende Unbedenklichkeit des vorgesehenen Verfüllmaterials und dieses zudem in ausreichender Menge zur Verfügung steht, stünde die vorgesehene Verfüllung und Rekultivierung der bereits bestehenden Baggerseen den regionalplanerischen Festlegungen nicht entgegen.

Als Nachfolgenutzung für das Vorranggebiet Ki 37 ist im Regionalplan Ingolstadt Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung bestimmt (RP 10 B IV 5.4.3.2 Z).

Für das Vorbehaltsgebiet Ki 55 sind im Regionalplan Ingolstadt keine Nachfolgefunktionen festgelegt.

Der innerhalb des VRG Ki 37 liegende Anteil des geplanten Abbaues und somit der Flächenanteil, für den entsprechend eine Verfüllung festgelegt ist, beträgt ca. 4 ha. Für den restlichen Planungsraum besteht dahingehend keine explizite Festlegung.

Insgesamt sind zum derzeitigen Planungsstand im Planungsraum Verfüllungen von ca. 6,9 ha mit Z0-Material aus Gruben des tertiären Hügellandes sowie grubeneigenem Abraum vorgesehen, eine generelle Vergrößerung der Wasserflächen soll nicht erzeugt werden.

Somit kann grundsätzlich aus regionalplanerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass unter Betrachtung der Gesamtplanung dem der genannten Festlegung zugrunde liegenden Ziel einer Minimierung der Vogelschlaggefahr durch vermiedene Ausweitung von Wasserflächen aus landesplanerischer Sicht ausreichend Rechnung getragen wird. Eine etwaig zusätzlich erforderlich werdende Verfüllung wäre aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Ungeachtet dessen kommt für die konkrete Beurteilung der Vogelschlaggefahr sowie für die Feststellung, ob es sich bei den vorgesehenen Verfüllmassen um entsprechend geeignetes und ausreichendes Material handelt, den Stellungnahmen der Fachbehörden entscheidende Bedeutung zu.

Die Abbauflächen sollen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes, nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Dabei sollen jedoch nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden (RP 10 B IV 5.4.1.3 Z).

Für die wiederverfüllten Bereiche ist eine Rekultivierung sowohl mit der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche (insg. ca. 3,3 ha) als auch die Schaffung einer Ausgleichsfläche mit Extensivgrünland (ca. 2,4 ha) vorgesehen. Die vorliegenden Planungen entsprechen somit grundsätzlich den Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt.

Größere Grundwasseraufschlüsse sollen [...]

- in schützenswerten Landschaftsteilen zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden
- nach Möglichkeit mit Flachwasserzonen und Inseln ausgebildet werden (RP 10 B IV 5.4.1.4 Z).

Die Gestaltung der verbleibenden Wasserflächen orientiert sich im Wesentlichen an den Erfordernissen der Flugsicherheit. Die dadurch eingeschränkte ökologische Ausrichtung kann daher aus regionalplanerischer Sicht akzeptiert werden.

Zusammenfassung

Grundsätzlich kann den vorliegenden Planungen hinsichtlich des Rohstoffabbaues aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Hinsichtlich der geplanten **Rekultivierung** sowie **Nachfolgenutzung** kann den Planungen aus Sicht der Landesplanung grundsätzlich zugestimmt werden, wenn bei der vorgesehenen Verfüllung **die Belange der Flugsicherheit sowie der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.**

Ergänzend sollten die Möglichkeiten einer Begrenzung der jährlichen Abbaumenge eingehend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Zeichenerklärung

- Planbegrenzung / Grenze Natuabbaugebiet
- Flurgrenzen, Flurnummern, Gemeindegrenzen
- Blotop-/ Nutzungstyp (gem. Blotopwertliste), Gebäude
- Stehendes Gewässer nach vollständigem Abbau des alten Abbaugelbietes gemäß Rekultivierungsplan, Wasserspiegellinie gem. Top-Karte, aktuelle Uferlinie
- Kanal, Graben mit Fließrichtung
- Höhenlinien (377,6 bzw. 377 m NN), aus analoger Flurkarte NW 27/10/11, 1976 : 1:5.000 übernommen)
- Objekte der amtlichen Blotopplanung (Umgrenzung, Objekt-Nr.)
- Abgrenzung Wiesendtlargebiet gem. LfU 2010
- Wegverbindungen/ Zufahrt Kleeswerk, bestehend
- Gehölze, bestehend
- Uferbereiche mit Rohboden, tw. Sukzession
- Vorwiegende Grundwasser-Flechtsichtung (O bis MO)
- Bodendenkmal (Bay., Landesamt für Denkmalpflege)



ANTRAG AUF KIESBAU MIT WIEDERVERFÜLLUNG DER FA RATHKEI KIESWERKE, GRÜNAUER STR. 109, 86633 NEUBURG / DONAU
 AUF FL.-NR.N. 1819, 1819/4, 1819/5, 1920, 1920/2-6, 1921/1(TT), 1924, 1924/3 (TT), G.M.K.G. ZELL, STADT NEUBURG/DONAU



BESTANDS-/KONFLIKTPLAN M 1 : 2.500

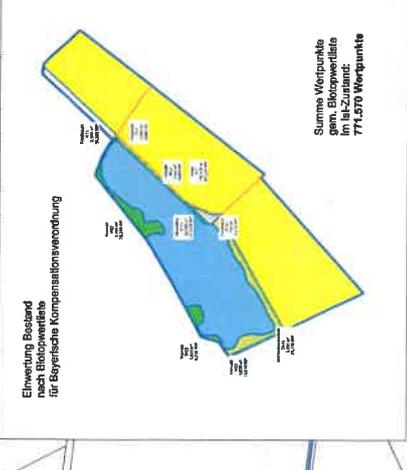
BAUHER: FRIEDRICH KIESWERKE
 GRÜNAUER STR. 109
 86633 NEUBURG/DONAU
 TEL.: 094312424

PLANUNG: PLANBÜRO BODEN
 DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
 LENDBACHPLATZ 18
 86523 SCHROBENHAUSEN
 TEL.: 094312424

Plan Nr.	Datum
01	
gezeichnet	16.06.2018
geprüft	05.12.2018
G0309	04/00

20 kV-Freileitung mit Maststandort und -nummer (Übersicht aus Unterlagen der Bayerwerk AG), Leitungsschutzzone Bm

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgelände für Kies und Sand gem. Regionalplan



RECHNUNGSGEBIET

- In der Regelplanung sind die im Bereich des Vorhabens liegenden Flächen als Rechenfläche für die Berechnung der Kompensationsleistung festzulegen. In der Regelplanung sind die Flächen, die durch das Vorhaben verloren gehen, zu ermitteln.
- Die Flächen, die durch das Vorhaben verloren gehen, sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Flächen, die durch das Vorhaben verloren gehen, sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Flächen, die durch das Vorhaben verloren gehen, sind in der Regelplanung zu ermitteln.

BODENFRAGEN

- Die Bodenfragen sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Bodenfragen sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Bodenfragen sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Bodenfragen sind in der Regelplanung zu ermitteln.

LAUSCHENFRÄSE / FRIEDLICHEN

- Die Lauschenfräse / Friedlichen sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Lauschenfräse / Friedlichen sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Lauschenfräse / Friedlichen sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Lauschenfräse / Friedlichen sind in der Regelplanung zu ermitteln.

KLIMA / LUFTREINIGUNG

- Die Klima / Luftreinigung sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Klima / Luftreinigung sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Klima / Luftreinigung sind in der Regelplanung zu ermitteln.
- Die Klima / Luftreinigung sind in der Regelplanung zu ermitteln.

**Wiesendtlargebiet
 Iebersraum-Untermastfeld**

Vorbehaltsgelände RI 55

